



Moislinger Allee 97, 23558 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzender Peter Eichstädt

z.Hd. Frau Petra Tschanter
(Zustellung per mail)

Tel. 04 51 5 02 42 – 0
Fax 04 51 5 02 42 – 33

suedholstein@awo-sh.de
www.awo-suedholstein.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH
Geschäftsführer: Michael Selck

Aufsichtsratsvorsitzender:
Wolfgang Baasch

Amtsgericht Kiel HRB 6309
Steuernummer 19290 7086 0

15. März 2013

Kinderschutz in Schleswig-Holstein
Anfrage vom 6. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Tschanter,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der AWO Jugend- und Familienhilfe zu den Fragen des Sozialausschusses zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Eveline Kuring-Arent
Leiterin Jugend- und Familienhilfe

AWO Schleswig-Holstein gGmbH Jugend- und Familienhilfe

Stellungnahme für den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Anfrage vom 6. Februar 2013

Kinderschutz in Schleswig-Holstein

Strukturelle Stärkung der Kinderschutzaktivitäten

Teilbereich: Hilfen zur Erziehung

Die nachfolgende Stellungnahme zu den benannten Fragestellungen beruht auf den Erfahrungen und Einschätzungen des Trägers als langjährigem Anbieter von Hilfen zur Erziehung in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins.

Vorrang des Kinderrechts auf sichere und gewaltfreie Erziehung

Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass der mit Einführung des SGB VIII vollzogene Paradigmenwechsel nach wie vor richtig ist. Der den Eltern eingeräumte Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung ist der prinzipiell richtige Ansatz im Vergleich zum ordnungsrechtlichen des alten Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Es sollte jedoch ergänzend für das Kind eine rechtlich abgesicherte Position geschaffen werden, die einen eigenen, individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen begründet. Der § 1 des SGB VIII ist hier insbesondere dann nicht ausreichend, wenn Eltern sich Hilfen verweigern. Hier ist es notwendig, dem Kindeswohl Vorrang zu geben und eine Form zu finden, wie dies auch über ein familiengerichtliches Verfahren hinaus begleitet werden kann. Der Rechtsanspruch des Kindes auf eine Entwicklung frei von Mangel und Benachteiligung als eigenständiges Rechtsgut ist zu sichern.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinderrechte in Deutschland gesetzlich verankert und in das Grundgesetz aufgenommen werden. Ein erster wichtiger Schritt wurde bereits 2010 durch die Aufnahme in die schleswig-holsteinische Landesverfassung getan.

Ambulante Hilfen bei gravierender Kindeswohlgefährdung

Eine nach gründlicher Prüfung und sowohl in Qualität als auch in Quantität angemessene Hilfe in ambulanter Form ist nach unseren Erfahrungen auch bei gravierender Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich können Misstrauen, Abwehr und Widerstand der Eltern nur in einer Startphase der ambulanten Hilfe zugelassen werden.

Wenn es nicht gelingt, die Eltern zur Kooperation zu bewegen und sich nicht erkennbar etwas an der Situation des Kindes in der Familie verändert, ist eine ambulante Hilfe nicht ausreichend. In solchen Fällen ist es aus Trägersicht wichtig, im engen und offenen Dialog mit dem Jugendamt zu stehen.

Es darf darüber hinaus keinen Automatismus geben, der da heißt: „ambulant vor stationär“ – eine nach unserer Erfahrung oft erlebte Praxis. Die Sichtweise der Heimerziehung als letztes Mittel und höchste Eskalationsstufe ist vielfach sowohl auf Seiten des Jugendamtes als auch auf Seiten der Eltern etabliert.

Nach unserem Verständnis sind die in den § 27 ff. benannten Hilfen zur Erziehung als gleichrangig zu betrachten. Es ist die Hilfe zu gewähren, die geeignet und notwendig ist. Auch andere oder mehrere Hilfen kommen in Frage.

Diese Herangehensweise verliert angesichts des Kostendrucks in den Kommunen immer mehr an Bedeutung. Jede noch so adressatenorientierte Angebotspalette, die in großer Vielfalt bei freien Trägern ermöglicht werden kann, verliert ihren Nutzen, wenn sie nicht eingesetzt wird. Weiterhin machen wir die Erfahrung, dass es in der Frage der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung häufig Unterschiede zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger der Jugendhilfe gibt.

Der gravierende Anstieg der Sozialpädagogischen Familienhilfen in den letzten zehn Jahren als Mittel der Wahl hat sicher nur begrenzt seinen Ursprung darin, dass im Rahmen von ressourcenorientierter Arbeit dem Recht der Eltern der Vorrang eingeräumt wurde.

Allzu große Arbeitsbelastung in den Jugendämtern, um sich adäquat um den Fall zu kümmern und die dortige Steuerung der Hilfen zur Erziehung über die Kosten haben einen nicht unbedeutenden Anteil an dieser Entwicklung.

Hieraus ergeben sich für die Jugend- und Familienhilfe der AWO folgende

Grundsatzpositionen

Der Ausbau der präventiven Unterstützungsangebote für alle Familien und der Frühen Hilfen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern ist aus unserer Sicht zukunftsweisend. Das schleswig-holsteinische Kinderschutzgesetz hat diesen Prozess stark befördert und vielfach erst ein Bewusstsein für die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen im Sinne des Kinderschutzes geschaffen. Wir sind überzeugt davon, dass die Investitionen im Bereich der präventiven, integrierten Angebote für Familien langfristig dazu führen können, teure und intensive Einzelmaßnahmen zu reduzieren.

Das Angebot der Frühen Hilfen, Familienzentren und anderer niedrigschwelliger Zugänge hat zu mehr Sensibilisierung und auch zu vermehrter und frühzeitiger Aufdeckung der Fälle von Kindeswohlgefährdung geführt. Aus diesem Grund ist es nach gründlicher Prüfung des Einzelfalls möglich und verantwortbar, eine ambulante Hilfe zur Erziehung zu installieren.

Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung zeichnen sich im Vergleich zu präventiven Hilfen oft dadurch aus, dass sie bei den Eltern/Kindern/Jugendlichen auf Misstrauen und Abwehr stoßen. Je größer der Hilfebedarf einer Familie, je höher das Gefährdungspotential von Kindern desto stärker sind oft die Ängste und der damit verbundene Widerstand ausgeprägt. In diesem Spannungsfeld der ambulanten Hilfen zwischen Hilfe und Kontrolle ist es unsere Aufgabe, so offen, transparent, vertrauensvoll und wertschätzend wie möglich mit Eltern und Kindern umzugehen, damit sie die Maßnahme als hilfreich erleben und annehmen können. Das erfordert eine hohe fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenz sowie ausreichend zeitliche Ressourcen zur Gestaltung von Hilfeprozessen.

Qualitativ gute Hilfen zur Erziehung leisten einen wichtigen Beitrag für den Kinderschutz und sollten so passgenau wie möglich sein. Passgenauigkeit von Maßnahmen setzt eine fundierte Diagnose des Hilfebedarfs einer Familie/eines Kindes voraus und ein entsprechend differenziertes Hilfeangebot.

Die Maßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII sind, so vom Gesetzgeber intendiert, beispielhaft aufgeführte Hilfearten. Sie sollen individuell und am jeweiligen Hilfebedarf der Familie / des Kindes orientiert sein, der Fantasie sind hinsichtlich der Gestaltung der Hilfen keine Grenzen gesetzt.

Netzwerkarbeit

Familien, die wir im Rahmen der Hilfen zur Erziehung betreuen, sind oft isoliert und verfügen über kein tragfähiges Netzwerk. Soziale Isolation ist ein wesentlicher Risikofaktor für die Kinder. Mangelnde Netzwerke können in Krisensituationen schnell zu bedrohlichen Situationen für die Kinder führen. Die gezielte Initiierung von Kontakten zu anderen Familien, das Empowerment von Selbsthilfekräften kommt durch die bisher übliche Ausrichtung der Sozialpädagogischen Familienhilfe auf Einzelgespräche im Rahmen von Hausbesuchen zu kurz.

Konzepte von Elternarbeit bei stationären und teilstationären Hilfen

Die zielgerichtete Arbeit mit den Eltern findet insbesondere bei den stationären Hilfen in der derzeitigen Praxis zu wenig Berücksichtigung. Eltern müssen kontinuierlich darin begleitet und beraten werden, wie sie Rahmenbedingungen schaffen und Erziehungsverhalten entwickeln können, die förderlich für ihre Kinder sind. Dabei müssen oft langjährig erlernte und tief verankerte Verhaltensmuster der Eltern verändert werden.

Aus unserer Sicht sollte die Einleitung von stationären und teilstationären Hilfen verbindlich mit einem Gesamtkonzept von Elternarbeit gekoppelt werden, um die Maßnahme im Interesse der Kinder so wirksam und begrenzt wie möglich zu gestalten. Die noch vorhandenen Ressourcen der Eltern sollten dabei stärker als bisher genutzt und ausgebaut werden.

Gemeinsame Qualitätsentwicklung

Wir regen eine gemeinsame Qualitätsentwicklung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zur Erarbeitung von Standards im Rahmen eines Kinderschutzkonzeptes an. Beispielhaft sei hier benannt: Gemeinsame Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen, Entwicklung einer „Fehlerkultur“, bei der nicht die Schuldfrage im Vordergrund steht sondern das Identifizieren von Lücken bzw. Fallstricken im Gesamtsystem des Kinderschutzes; dazu gehört ebenfalls die Entwicklung eines verlässlichen Beschwerde- und Konfliktmanagements sowohl für Kinder, Jugendliche und ihre Familien als auch für Institutionen.

Beteiligungsprozesse

Aus Jugendhilfeeffecttestudien wissen wir, dass gelingende Beteiligungsprozesse ein wesentlicher Faktor für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit einer Hilfe zur Erziehung sind. Die individuelle Hilfeplanung braucht auch dafür Raum und Ressourcen sowie Offenheit gegenüber den Adressatinnen und Adressaten.

Qualitätsstandards

Voraussetzung für eine angemessene Hilfe bei gravierender Kindeswohlgefährdung ist auf Seiten des öffentlichen und freien Trägers der Jugendhilfe die Qualifizierung der Fachkräfte, eine sachgerechte Personalausstattung und angemessene Beschäftigungsverhältnisse.

Darüber hinaus ist es notwendig, Standards für die Qualität der ambulanten Einzelfallhilfen zu vereinbaren, die den hohen Anforderungen gerecht werden. Ausreichende Ressourcen für Netzwerkarbeit, Austausch mit dem Jugendamt und Fallberatung müssen hier Berücksichtigung finden. Eine Rahmenleistungsvereinbarung für Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII existiert in Schleswig-Holstein bisher nicht.

Hemmnisse für die Umsetzung

Die beschriebenen Elemente als Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung, der sowohl das Recht des Kindes auf Unversehrtheit und gedeihliche Entwicklung sichert als auch für die Eltern eine Perspektive bietet, erfordern ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. In der Praxis stellen wir Einflussfaktoren fest, die in eine andere Richtung weisen.

- Restriktionen im Bereich der öffentlichen Haushalte
- Fragen der Politik nach Notwendigkeit kostenintensiver Leistungen der Jugendhilfe
- Einführung von Wettbewerb und marktaffin Elementen der Steuerung

§ 1793, Abs. 1a BGB – Persönlicher Kontakt des Vormunds

Es ist gut und in der Jugendhilfepraxis inzwischen zu beobachten, dass sich Vormünder verstärkt um ihre Mündel kümmern und Kontakte pflegen. Im Falle einer Fremdunterbringung ist die Wahrnehmung eines monatlichen Regelkontaktes generell ausreichend.

Im Falle der Wahrnehmung vormundschaftlicher Aufgaben im Kontext ambulanter Hilfen bei festgestellter Kindeswohlgefährdung werden an den Vormund erhöhte zeitliche und inhaltliche Anforderungen gestellt. Eine eigenständige, auf das Kind bezogene Positionierung bei gleichzeitigem Kooperationskontakt zu allen Beteiligten ist hier vonnöten.

Der Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung, der Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle sowie Umfang und Intensität der Einzelbetreuung erfordern auch für diesen Bereich Standards und Qualifizierungsmaßnahmen.

Problematisch sehen wir auf Grund der Strukturen des Jugendamtes mögliche Interessenkollisionen in der Person des Amtsvormundes, der in der Gefahr ist, bei der Durchsetzung von Ansprüchen seines Mündels nicht nur dessen Bedürfnisse sondern auch den Leistungsbedarf aus der Sicht seiner Behörde zu bewerten.

Lübeck, März 2013



Eveline Kuring-Arent

Leiterin Jugend- und Familienhilfe